

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.09.2026

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621
- b) **Antisemitismus an Hochschulen wirksam bekämpfen und Präventionsarbeit stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4583

Berichterstattung zu a: Abg. Antonia Hilberg (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/9621 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/4583 unverändert anzunehmen und
3. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einbezogene Eingabe
01828/05/19 Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Jessica Schülke
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 HaushaltsbegleitG vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl., Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Worte „oder wegen einer Straftat nach § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung)“ und nach den Worten „Störung des“ die Worte „Hochschul- oder“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn eine andere niedersächsische Hochschule nach Absatz 8 oder eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Gesetzes** vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. **2024_** Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rückmeldung“ ein Komma und das Wort „Ordnungsmaßnahmen“ eingefügt.

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

0/aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder wegen Volksverhetzung, Brandstiftung oder Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfallen und aufgrund der Tat eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs zu besorgen ist, oder“

bb) Es wird **die** folgende **Nummer 4** angefügt:

„4. _____ innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entscheidung über den Antrag von einer Hochschule _____ im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

aufgrund einer vergleichbaren Vorschrift eine Sperrfrist bestimmt hat, die bei der Entscheidung über den Antrag noch läuft, und bei einer Einschreibung nach der Art der zur Last gelegten Straftat oder Handlung, die zur Exmatrikulation geführt hat, eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:

„³Der Antrag auf Einschreibung ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist, in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Hochschule eine Sperrfrist nach Absatz 8 bestimmt hat, die bei der Entscheidung über den Antrag noch läuft.“

- ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
2. eine Studierende oder ein Studierender gegenüber einem Mitglied, einer oder einem Angehörigen oder einem Gast der Hochschule vorsätzlich eine rechtswidrige Handlung vornimmt, die den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt, und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört, oder

einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs exmatrikuliert wurde, eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs auch künftig zu besorgen und die Exmatrikulation unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.“

- cc) **wird gestrichen**

- ee) **wird gestrichen**

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende ____ Fassung:

„¹Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn

1. **die Hochschule aufgrund nachträglich bekannt gewordener oder eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Einschreibung abzulehnen,**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 3 Buchst. 0/a)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

3. eine Studierende oder ein Studierender aus einem in § 1 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414), genannten Grund

3. eine Studierende oder ein Studierender _____

0/a) durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung _____ den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit **zulasten** eines Mitglieds **oder** einer oder eines Angehörigen der Hochschule **oder einer Person, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat berechtigterweise in einer Einrichtung der Hochschule aufgehalten hat**, oder den Tatbestand der Volksverhetzung _____, **der Brandstiftung oder des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion erfüllt hat** _____,

- a) durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Aufforderung zur Gewalt den Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört,

- a) **gegen eine in Buchstabe 0/a genannte Person wegen deren ethnischer Herkunft, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters oder sexueller Identität oder aus Gründen der Rasse erhebliche Gewalt angewendet, dieser Person erhebliche Gewalt angedroht oder zu erheblicher Gewalt gegen diese Person aufgefordert hat** _____, oder

- b) durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Aufforderung zur Gewalt ein Mitglied, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder einen Gast der Hochschule in erheblicher Weise von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte oder Pflichten

- b) **wird gestrichen** (in Buchstabe a enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

abhält und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört, oder

- c) ein Mitglied, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder einen Gast der Hochschule nach § 3 Abs. 3 oder 4 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414), belästigt und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Im Falle der Nummern 2 und 3 muss nach der Art der begangenen Handlung auch künftig eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs zu besorgen sein.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) ¹Auf Antrag von Betroffenen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c oder wenn dem Präsidium auf andere Weise Tatsachen bekannt werden, die eine Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 rechtfertigen könnten, hat das Präsidium den Sachverhalt einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln und der oder dem Studierenden sowie den nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. ²Das Präsidium hat auch zu ermitteln, ob und in welcher Weise der Hochschul- oder Studienbetrieb gefährdet

- c) **eine in Buchstabe 0/a genannte Person wegen eines der in Buchstabe a genannten Merkmale sexuell oder in sonstiger Weise belästigt und dadurch bezweckt oder bewirkt hat, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird _____,**

und aufgrund dessen eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs eingetreten und auch künftig zu besorgen ist.“

- bb) **wird gestrichen** (jetzt in Satz 1 unter Doppelbuchstabe aa)

- cc) **wird gestrichen**

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 7 **bis 7/2** eingefügt:

„(7) ¹**Werden** dem Präsidium auf Antrag _____ oder auf andere Weise Tatsachen bekannt, die eine Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 **oder 4** oder nach Absatz 6 Satz 1 Nr. _____ 3 rechtfertigen könnten, hat **es** den Sachverhalt **von Amts wegen** zu ermitteln und **insbesondere der Antragstellerin oder dem Antragsteller** Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. ²⁻⁸ _____ (Sätze 3-5, 7 und 8 jetzt in Absatz 7/1, Satz 6 jetzt in Absatz 7/2)

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur*

oder gestört wurde und ob eine solche Gefährdung oder Störung auch künftig zu besorgen ist. ³Hält das Präsidium eine Exmatrikulation zur Vermeidung einer künftigen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes für angemessen, legt es das Ergebnis seiner Ermittlungen einschließlich erfolgter Äußerungen der oder des Studierenden sowie der nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c Betroffenen unverzüglich einer bei der Hochschule gebildeten Kommission vor, die ein Votum darüber abgibt, ob eine Exmatrikulation angemessen erscheint. ⁴Die Kommission wird nach Maßgabe einer Ordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, gebildet und besteht aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe und der Studierendengruppe. ⁵Das Präsidium hat das Votum der Kommission bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. ⁶Hält das Präsidium eine mildere Maßnahme als eine Exmatrikulation für ausreichend und angemessen oder lässt sich nicht klären, ob die oder der Studierende die Handlung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 a bis c aus einem in § 1 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414), genannten Grund vorgenommen hat, kann es, wenn eine Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes auch künftig zu besorgen ist,

1. gegenüber der oder dem Studierenden eine Rüge aussprechen,
2. die oder den Studierenden von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen der Hochschule und von der Teilnahme an einzelnen oder allen Lehrveranstaltungen für bis zu einem Semester ausschließen und
3. gegenüber der oder dem Studierenden die Exmatrikulation androhen.

⁷Das Verfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. ⁸Das Hausrecht nach § 37 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

(7/1) ¹Kommt nach den Ermittlungen des Präsidiums eine Exmatrikulation _____ in Betracht, so legt das Präsidium die Akten unverzüglich einer bei der Hochschule gebildeten Kommission vor, die ein Votum darüber abgibt, ob sie eine Exmatrikulation für angemessen hält. ²Die Kommission _____ besteht aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrergruppe und der Studierendengruppe. ³Das Präsidium hat das Votum der Kommission bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. ⁴Die Bekanntgabe der Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach der Anhörung der oder des Studierenden erfolgen. ⁵Anordnungen des Präsidiums aufgrund des Hausrechts nach § 37 Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

(7/2) ¹Das Präsidium kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 3 _____ gegenüber der oder dem Studierenden auch

1. _____ eine Rüge aussprechen,
2. **einen Ausschluss** von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen der Hochschule sowie von der Teilnahme an einzelnen oder allen Lehrveranstaltungen **und Prüfungen** für bis zu einem Semester **anordnen** und
3. _____ die Exmatrikulation androhen.

²Gleiches gilt, wenn die Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs **nicht als erheblich anzusehen ist** oder sich nicht klären lässt, ob die oder der Studierende die Handlung _____ wegen eines der in Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a _____ genannten Merkmale vorgenommen hat. ³Absatz 7/1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

(8) ¹Bei einer Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann die Hochschule einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bestimmen, innerhalb dessen ein erneuter Antrag auf Einschreibung abzulehnen ist (Sperrfrist), wenn nach dem der Exmatrikulation zugrunde liegenden Sachverhalt während des Zeitraums eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zu besorgen ist. ²Die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

Sperrfrist endet, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot unterfällt.“

- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 9 und 10.

- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze **10** und **11**.

- e) **Der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:**

„(10) ¹Das Nähere regelt eine Ordnung. ²Soweit die Ordnung das Nähere zur Bildung und zum Verfahren der Kommission nach Absatz 7/1 regelt, bedarf sie der Genehmigung des Präsidiums.“

- 1/1. In § 38 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Entlassung nach Abwahl (§ 40)“ durch die Angabe „Entlassung nach § 40“ ersetzt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Senat, der Hochschulrat und das Fachministerium oder bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung der Senat und der Stiftungsrat (Beteiligte) können auf Vorschlag eines Beteiligten einvernehmlich einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit zur Entlassung vorschlagen. ²Die Beschlüsse in Hochschulrat oder Stiftungsrat und Senat bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“

(1) ¹Der Senat, der Hochschulrat und das Fachministerium oder bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung der Senat und der Stiftungsrat _____ können _____ einvernehmlich **die Entlassung** einzelner Mitglieder des Präsidiums **durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat beschließen**. ²Die Beschlüsse **im** Hochschulrat oder **dem** Stiftungsrat und **dem** Senat bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe können einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. ²Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. ³Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, reicht es abweichend von Satz 2 aus, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe für die Abwahl stimmt. ⁴Zur Abwahl bedarf es

(2) ¹**Darüber hinaus** können die _____ Mitglieder der Hochschullehrergruppe einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung **durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat** vorschlagen _____. ^{1/1}**Die Abstimmung über eine Abwahl setzt die Zulassung eines Abwahantrags von mindestens einem Viertel der _____ Mitglieder der Hochschullehrergruppe voraus.** ²Die Abwahl **bedarf einer** Mehrheit der _____ Mitglieder der Hochschullehrergruppe und **einer entsprechenden** Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten, **oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der _____ Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wenn an der Hochschule keine Fakultäten bestehen.** ³_____ (jetzt in

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss.⁵ Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.⁶ Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Abwahlbegehrens erneut möglich.“

3. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Senat gehören mindestens 13, bei einer Hochschule mit mehr als 10 Fakultäten mindestens 19 Mitglieder mit Stimmrecht an.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „in einer Hochschule

1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19,
2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25,
3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter“ gestrichen.

c) In Satz 5 werden am Ende ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 führt in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 9 Satz 1 ein aus der Mitte des Senats gewähltes Mitglied der Hochschullehrendengruppe mit Stimmrecht den Vorsitz.“

Satz 2) ⁴ _____ (jetzt in Satz 1/1)
⁵ _____ (jetzt in Satz 7) ⁶ **Wird das Quorum gemäß Satz 1/1 oder Satz 2 nicht erreicht**, ist ein erneuter Abwahlantrag gegen dasselbe Präsidiumsmitglied **erst zulässig, wenn die Nichtzulassung des Abwahlantrags oder die Abstimmung über die Abwahl länger als sechs Monate zurückliegt**. ⁷ Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.“

3. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) _____ Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

„²**Nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat bis zu 31 Mitglieder mit Stimmrecht angehören.**“

c) **Am Ende des Satzes 5 werden ein Semikolon und der folgende Halbsatz 2 eingefügt:**

„abweichend von Halbsatz 1 führt ein aus der Mitte des Senats gewähltes Mitglied der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht den Vorsitz, soweit es **um die Ernennung, Bestellung oder Entlassung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds oder einer oder eines Beauftragten nach § 38 Abs. 9 geht**“.

4. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„**3. nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 über die Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu beschließen,**“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

5. § 63 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung findet.“

6. § 63 d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats sowie der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Hochschulrats tritt und dass Absatz 2 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung findet.“

7. Dem § 72 wird der folgende Absatz 15 angefügt:

„(15) Für vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gewählte Senate findet bis zum Ende der Amtszeit sämtlicher Mitglieder § 41 Abs. 4 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

Artikel 2

unverändert